Anlage a) zu BV 2020/181

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 14.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

, ,	
1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	85.074.800 € 95.187.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	523.000 € 150.400 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.565.700 € 87.880.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.593.700 € 27.737.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	24.931.800 € 6.367.700 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	112.091.200 € 121.985.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.144.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 32.018.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

Die	Steuersätze	(Hebesätze)	für	die	Realsteuern	werden	für	das	Haushaltsjahr	2021	wie	folgt
fest	gesetzt:											_

1		Gr	un	ds	teι	ıer
---	--	----	----	----	-----	-----

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- 2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
- 3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
 - a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR
- 4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 14.01.2021 Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.) Dominic Herbst
Bürgermeister